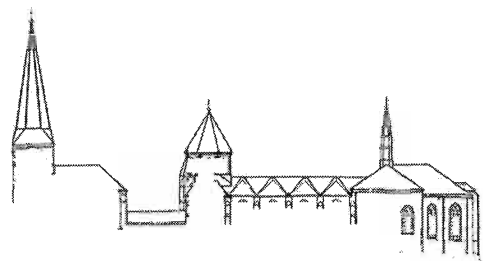


Kirchliches Amtsblatt



Bistum Essen

Stück 13

56. Jahrgang

Essen, 29.11.2013

Inhalt

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

- Nr. 86 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2013 117
Nr. 87 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2013/2014 118
Nr. 88 Neues Gotteslob - Gemeinsames Wort der deutschen Bischöfe 118

Verlautbarungen des Bischofs

- Nr. 89 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 13.06.2013 119
Nr. 90 Änderungsbeschluss der Zentral-KODA zur Entgeltumwandlung vom 21.03.2013 gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO)..... 121
Nr. 91 Ordnung zur Regelung der Leistungen an Praktikanten, Seminaristen und Diakone (Priesterkandidaten) des Bistums Essen 122

- Nr. 92 Profanierungsdekret 124

Bekanntmachungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Nr. 93 Schließung des Bischöflichen Generalvikariates zwischen Weihnachten und Neujahr 124
Nr. 94 Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2013 124
Nr. 95 Hinweise zur Durchführung der Aktion Dreikönigssingen..... 124
Nr. 96 Weltmissionstag der Kinder 2013/2014 (Krippenopfer) 126
Nr. 97 Afrikatag 2014..... 126

Kirchliche Mitteilungen

- Nr. 98 Gebetswoche für die Einheit der Christen... 127
Nr. 99 Personalmeldungen 127

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 86 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2013

Liebe Schwestern und Brüder,

in den wenigen Städten in Haiti, in denen abends die Straßenlaternen angehen, strömen die Schüler hinzu, um in deren Lichtkegel zu lernen. Sie nutzen die Chance des Laternenlichts, weil es ihnen wichtig ist, überhaupt lernen zu können. Dieses Beispiel zeigt, wie sehr Lateinamerika nach Bildung und nach Bildungsgerechtigkeit hungert.

Bildung ist mehr als formales Wissen. Bildung formt auch den Charakter und das Herz. Gerade weil die Völker Lateinamerikas in ihrer Geschichte oft gedemütigt und geknechtet worden sind, ist die Stärkung des Selbstwertgefühls so wichtig. Zu erfahren, dass der Mensch Gottes Ebenbild ist, schenkt den Mut, sich selbst weiterzubilden und als Christ die Gesellschaft auf Gottes Gerechtigkeit hin zu gestalten. Eine solche Herzensbildung erhebt sich nicht über den Nächsten, sondern breitet die Arme aus.

Das Bischöfliche Hilfswerk Adveniat unterstützt die religiöse, menschliche und fachliche Bildung durch Projekte der Ortskirchen in Lateinamerika. Bitte helfen Sie Adveniat dabei – mit Ihrer großzügigen Spende bei der Kollekte am Heiligen Abend und am Weihnachtsfest.

Fulda, 26.09.2013

Für das Bistum Essen

+ Dr. Franz-Josef Overbeck

Bischof von Essen

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 15.12.2013, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für die Bischöfliche Aktion Adveniat bestimmt.

Nr. 87 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2013/2014

Liebe Kinder und Jugendliche,
 liebe Verantwortliche in den Gemeinden und Gruppen,
 liebe Schwestern und Brüder!

Rund 7,6 Millionen Menschen wurden 2012 wegen kriegerischer Konflikte oder Verfolgung zu Flüchtlingen. Knapp die Hälfte aller Flüchtlinge sind Kinder und Jugendliche. Malawi, das Beispielland der diesjährigen Aktion Dreikönigssingen, ist eines der Länder, in denen viele von ihnen Zuflucht finden. Unter dem Motto "Segen bringen – Segen sein. Hoffnung für Flüchtlingskinder in Malawi und weltweit" wollen die Sternsinger auf die schwierige Lage von Flüchtlingskindern aufmerksam machen und ihnen tatkräftige Unterstützung zukommen lassen.

Mit seinem Besuch auf der Insel Lampedusa, die als Zufluchtsstätte für afrikanische Flüchtlinge bekannt ist, hat Papst Franziskus das Schicksal von Flüchtlingen in den Mittelpunkt der weltweiten Aufmerksamkeit gerückt. Flucht und Vertreibung zählen zu den menschlichen Urfahrungen und werden auch in der Bibel immer wieder thematisiert. Das Volk Israel wurde mehrfach ins Exil verschleppt, auch Maria und Josef sahen sich mit ihrem neugeborenen Sohn Jesus zur Flucht nach Ägypten gezwungen, um sich vor Herodes in Sicherheit zu bringen (Mk 2,13-15).

Auf Lampedusa hat Papst Franziskus den Flüchtlingen zugesagt: "Die Kirche ist euch nahe in eurer Suche nach einem würdevollen Leben für euch und eure Familien." Diese Zusicherung nehmen sich die Sternsinger in diesem Jahr besonders zu Herzen. Alle Pfarrgemeinden, Jugendverbände und Initiativen, aber auch die vielen persönlich Engagierten bitten wir, die Sternsinger wieder nach Kräften zu unterstützen.

Fulda, 26.09.2013

Für das Bistum Essen
 + Dr. Franz-Josef Overbeck
 Bischof von Essen

Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk "Die Sternsinger" zuzuleiten. – Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden

Nr. 88 Neues Gotteslob - Gemeinsames Wort der deutschen Bischöfe

Liebe Schwestern, liebe Brüder,

wenn Sie im deutschen Sprachgebiet einen Gottesdienst mitfeiern, sei es in den Alpen oder an der Ostsee, werden Sie immer wieder ein ganz bestimmtes Buch in Händen halten: das *Gotteslob*. In Kirchen und Kapellen hat es seinen festen Platz, und genauso in den meisten katholischen Haushalten – seit beinahe vier Jahrzehnten.

Der Glaube der Kirche ist der Glaube an Christus und bleibt stets derselbe. Aber Lebenswirklichkeiten, Sprache und ästhetisches Empfinden wandeln sich. Und daher haben die Bischofskonferenzen Deutschlands und Österreichs zusammen mit dem Bischof von Bozen-Brixen beschlossen, ein neues Gebet- und Gesangbuch herauszugeben – denn zeitlos Gültiges erfordert zeitgemäßen Zugang. Es folgte ein intensiver Arbeitsprozess, den viele Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis mit großem Einsatz mitgestaltet haben und an dem auch eine große Anzahl von Pfarrgemeinden in einer Erprobungsphase beteiligt war.

Nach zehn Jahren liegt es nun vor: das neue Gebet- und Gesangbuch, das auch in Zukunft den guten Namen *Gotteslob* trägt. Bewährtes bleibt erhalten, alte Schätze werden wiederentdeckt und auch Neues kommt reichlich zur Geltung. Mit seinem vielfältigen Angebot an Gesängen und Texten bietet das *Gotteslob* weiterhin wertvolle

Hilfen für eine lebendige Mitfeier der Liturgie und den Empfang der Sakramente, für das gemeinschaftliche und das persönliche Gebet, mit einer großen Bandbreite unterschiedlicher Themen. Neu hinzugekommen sind gottesdienstliche Formen wie Tagzeitenliturgien, Wort-Gottes-Feiern und häusliche Andachten. So verbindet das neue *Gotteslob* im Grunde drei Bücher in einem einzigen Buch: Es ist ein Liturgiebuch, ein Gebet- und Gesangbuch und ebenso ein Hausbuch.

In allen Pfarreien unseres Bistums ist die Auslieferung bereits abgeschlossen. Nun erfolgt die Einführung des neuen *Gotteslob* schrittweise in allen Diözesen.

Wir Bischöfe hoffen, dass dieses Buch für die heutige Zeit das sein kann, was sein Vorgänger für die vergangenen Jahrzehnte war: Ein zuverlässiger Begleiter auf dem Glaubensweg, der hilft, dass unser Lob des dreifaltigen Gottes – sei es Preis oder Dank, Klage oder Bitte – lebendig bleibt. Wenn dies gelingt, dann wird das Buch seinen Namen *Gotteslob* zu Recht tragen.

In diesem Sinne wünschen wir dem neuen *Gotteslob* eine gute Aufnahme – uns allen aber viel Freude damit und Gottes Segen!

Würzburg, 26.08.2013

Für das Bistum Essen
+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 89 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 13.06.2013

Die Bundeskommission fasst die nachfolgenden Beschlüsse:

I. Übernahme des Tarifabschlusses des TV-Ärzte/VKA

A.

1. Die mittleren Werte nach § 13 i.V.m. Anhang A der Anlage 30 AVR werden ab dem 1. Januar 2013 um 2,6 Prozent und ab dem 1. Januar 2014 um weitere 2,0 Prozent erhöht.

a) Daraus ergeben sich vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 folgende mittlere Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Grundentgelt Entwicklungsstufen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG						
IV	7.670,16	8.218,45	-	-	-	-
III	6.520,45	6.903,69	7.451,96	-	-	-
II	5.205,70	5.642,18	6.025,43	6.248,99	6.467,21	6.685,44
I	3.944,20	4.167,77	4.327,44	4.604,23	4.934,25	5.069,98

b) Daraus ergeben sich ab dem 1. Januar 2014 folgende mittlere Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Grundentgelt Entwicklungsstufen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG						
IV	7.823,56	8.382,82	-	-	-	-
III	6.650,86	7.041,76	7.601,00	-	-	-
II	5.309,81	5.755,02	6.145,94	6.373,97	6.596,55	6.819,15
I	4.023,08	4.251,13	4.413,99	4.696,31	5.032,94	5.171,38

2. § 6 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

“(2) Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt,

kann unter den Voraussetzungen einer

- Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle unter Einbeziehung des Betriebsarztes und
- ggf. daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes

im Rahmen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 4, Abs. 2 Nr. 3 ArbZG die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes abweichend von den §§ 3, 5 Abs. 1 und 2 und 6 Abs. 2 ArbZG über acht Stunden hinaus auf bis zu 24 Stunden verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit als Bereitschaftsdienst abgeleistet wird."

b) Absatz 3 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung aufgehoben.

c) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

"(5) ¹Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann im Rahmen des § 7 Abs. 2a ArbZG und innerhalb der Grenzwerte nach Absatz 2 eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über acht Stunden hinaus auch ohne Ausgleich erfolgen. ²Die wöchentliche Arbeitszeit darf dabei durchschnittlich bis zu 58 Stunden betragen."

d) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

"(6) Für die Berechnung des Durchschnitts der wöchentlichen Arbeitszeit nach den Absätzen 2 bis 5 ist ein Zeitraum von sechs Monaten zugrunde zu legen."

3. § 8 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 der Anlage 30 zu den AVR werden die Worte "nach dem 1. Januar 2012" ersetzt durch die Worte "nach dem 1. Dezember 2014".

b) In Absatz 6 wird der bisherige Satz 2 zu Satz 3 und folgender Satz 2 neu eingefügt:

"²Erfolgt Freizeitausgleich in Zeiten, zu denen gemäß §§ 5 und 7 Abs. 9 ArbZG Ruhezeit zu gewähren ist, wird abweichend von Absatz 1 und Satz 1 diese Zeit in der Bereitschaftsdienststufe III mit dem Faktor 100 v.H., in der Bereitschaftsdienststufe II mit dem Faktor 85 v.H. und in der Bereitschaftsdienststufe I mit dem Faktor 70 v.H. als Arbeitszeit bewertet."

c) Zum neuen Satz 2 wird die folgende Anmerkung eingefügt:

"Anmerkung zu Absatz 6 Satz 2:

¹Bei einem Bereitschaftsdienst der Stufe III von 24 Stunden, wovon 8 Stunden zu Zeiten in Freizeit ausgeglichen werden, für die gemäß §§ 5 und 7 Abs. 9 ArbZG Ruhezeit zu gewähren ist, sind 14,4 Stunden ((8 Stunden x 100 v.H. = 8 Stunden) + (16 Stunden x 90 v.H. = 14,4 Stunden) - 8 Stunden = 14,4 Stunden) mit dem Bereitschaftsdienstentgelt nach Absatz 2 zu bezahlen.

²Bei einem Bereitschaftsdienst der Stufe I von 16 Stunden, wovon 8 Stunden zu Zeiten in Freizeit ausgeglichen werden, für die gemäß §§ 5 und 7 Abs. 9 ArbZG Ruhezeit zu gewähren ist, sind 2,40 Stunden ((8 Stunden x 70 v.H. = 5,6 Stunden) + (8 Stunden x 60 v.H. = 4,8 Stunden) - 8 Stunden = 2,4 Stunden) mit dem Bereitschaftsdienstentgelt nach Absatz 2 zu bezahlen."

4. In § 2 Absatz 1 Satz 2 der Anlage 30 zu den AVR werden die folgenden mittleren Werte festgelegt:

"ab dem 1. Januar 2013:23,40 Euro
ab dem 1. Januar 2014:23,87 Euro"

B.

1. In § 19 AT AVR wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

"(4) ¹Bei Ärzten, die Pflichtmitglieder der Baden-Württembergischen Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, der Sächsischen Ärzteversorgung, der Versorgungseinrichtung der Bezirksärztekammer Trier oder der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe sind, endet das Arbeitsverhältnis abweichend von § 19 Absatz 3 mit Erreichen der für das jeweilige ärztliche Versorgungswerk nach dem Stand vom 1. März 2013 geltenden Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente, sofern dies zu einem späteren Zeitpunkt als nach § 19 Absatz 3 erfolgt. ²Nach dem 1. März 2013 wirksam werdende Änderungen der satzungsmäßigen Bestimmungen der in Satz 1 genannten Versorgungswerke im Hinblick auf das Erreichen der Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente sind nur dann maßgeblich, wenn die sich daraus ergebende Altersgrenze mit der gesetzlich festgelegten Altersgrenze zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente übereinstimmt."

2. Die bisherigen Absätze 4 und 5 des § 19 AT AVR werden zu den Absätzen 5 und 6.

C.

Die Bundeskommission legt für den Umfang der Bandbreite folgendes fest:

Für den Umfang der Bandbreite gelten die Werte der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in der jeweils gültigen Fassung.

D.

1. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

2. Abweichend von Nr. 1 treten die Regelungen in Abschnitt A Ziffer 2 sowie in Abschnitt A Ziffer 3 am 1. Oktober 2013 in Kraft.

II. Verschwiegenheitspflicht und Aussagegenehmigung in seelsorgerischen Angelegenheiten

1. Im Allgemeinen Teil der AVR wird der folgende neue § 5a eingefügt:
§ 5a Verschwiegenheitspflicht und Aussagegenehmigung in seelsorgerischen Angelegenheiten

(1) ¹Angelegenheiten, die einem Mitarbeiter im Zusammenhang mit seelsorgerischen Tätigkeiten oder zu seelsorgerischen Zwecken anvertraut wurden, unterliegen auch dann der Verschwiegenheit, wenn dieser nicht ausdrücklich zur Seelsorge beauftragt ist. ²Dies gilt auch über den Bereich eines Dienstgebers hinaus sowie nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

(2). ¹Absatz 1 gilt nicht, soweit Tatsachen mitgeteilt werden, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ²Eine Verpflichtung, geplante Straftaten anzuzeigen, bleibt von Absatz 1 unberührt.

(3) ¹Ein Mitarbeiter, der vor Gericht oder außergerichtlich über Angelegenheiten, für die Absatz 1 gilt, aussagen oder Erklärungen abgeben soll, bedarf hierfür der Genehmigung. ²Dies gilt auch dann, wenn die Voraussetzungen des § 54 Strafprozessordnung (StPO) oder § 376 Zivilprozessordnung (ZPO) nicht erfüllt sind. ³Die Genehmigung erteilt der Dienstgeber oder, wenn das Dienstverhältnis beendet ist, der letzte Dienstgeber. ⁴Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstgeber ereignet, darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden.

(4) ¹Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, soll nur zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses versagt werden. ²Ist der Mitarbeiter Partei oder Beschuldigter in einem gerichtlichen Verfahren oder soll sein Vorbringen der Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen dienen, darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabwiesbar erfordern. ³Wird sie versagt, ist dem Mitarbeiter der Schutz zu gewähren, den er zur Vertretung seiner Interessen benötigt.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 13.10.2013

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 90 Änderungsbeschluss der Zentral-KODA zur Entgeltumwandlung vom 21.03.2013 gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO)

Die Zentral-KODA beschließt, den Beschluss zur Entgeltumwandlung vom 15.04.2002, zuletzt geändert durch Beschluss vom 12.11.2009, wie folgt zu ändern:

- Nr. 5.3 Satz 4 "Der Zuschuss wird vom Dienstgeber an die zuständige Altersvorsorgeeinrichtung abgeführt" wird als Satz 2 in Nr. 5.1 eingefügt.

Der bisherige Satz 2 in Nr. 5.1 wird Satz 3.

- Nr. 5.2 wird wie folgt geändert:

Für umgewandelte Beiträge, die unter Berücksichtigung des Höchstbetrages im Jahresdurchschnitt sozialversicherungspflichtig sind, besteht kein Anspruch auf Zuschuss. Der Zuschuss errechnet sich in diesem Fall aus dem höchstmöglichen zuschussfähigen Umwandlungsbetrag einschließlich des Zuschusses, so dass der Zuschuss zusammen mit den eingezahlten Beträgen des Beschäftigten

die sozialversicherungsfreie Höchstgrenze erreicht. Für darüber hinaus umgewandelte Beträge besteht kein Anspruch auf Zuschuss. Diese darüber hinaus vom Beschäftigten umgewandelten Beträge sind ggf. entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu verbeitragen und zu versteuern.

Der Beschluss lautet damit insgesamt wie folgt:

Entgeltumwandlung

Unter Bezugnahme auf § 17 Abs. 3 und 5 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) beschließt die Zentral-KODA gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 ZKO folgende Regelung:

1. Der Mitarbeiter (Arbeitnehmer und zu seiner Ausbildung Beschäftigte) hat Anspruch auf Entgeltumwandlung bei der Kasse, bei der auch seine zusätzliche betriebliche Altersversorgung durchgeführt wird. Voraussetzung ist, dass die dafür zuständige Kasse satzungsrechtlich die entsprechende Möglichkeit schafft. Im Einzelfall können die Vertragsparteien bei Vorliegen eines sachlichen Grundes arbeitsvertraglich vereinbaren, dass die Entgeltumwandlung bei einer anderen Kasse oder Einrichtung erfolgt. Die Regelung gilt unabhängig davon, ob der Mitarbeiter die steuerliche Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG oder nach § 10 a EStG in Anspruch nimmt.

1. a Soweit aufgrund staatlicher Refinanzierungsbedingungen für bestimmte Berufsgruppen die Entgeltumwandlung ausgeschlossen ist, besteht auch kein Anspruch nach dieser Regelung.

1. b Der Höchstbetrag für die Entgeltumwandlung wird begrenzt auf jährlich bis zu 4 v. H. der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung zuzüglich 1800 Euro für nach dem 31.12.2004 neu abgeschlossene Verträge. Im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer können auch höhere Beträge umgewandelt werden.

2. Erfolgt eine steuerliche Förderung, findet diese zunächst Anwendung auf Beiträge des Dienstgebers, sodann auf umgewandelte Entgeltbestandteile des Mitarbeiters. Liegt die Summe aus dem Beitrag des Dienstgebers und der Entgeltumwandlung oberhalb der Grenze gem. § 3 Nr. 63 EStG, wird der übersteigende Teil des Beitrags nach § 40 b EStG pauschal versteuert, soweit die rechtliche Möglichkeit dazu besteht und nicht bereits vom Dienstgeber genutzt wird. Die Pauschalsteuer ist dann vom Mitarbeiter zu tragen.

3. Bemessungsgrundlage für Ansprüche und Forderungen zwischen Dienstgeber und Mitarbeiter bleibt das Entgelt, das sich ohne die Entgeltumwandlung ergeben würde.

4. Bietet die für die zusätzliche betriebliche Altersversorgung zuständige Kasse bis zum 31. Oktober 2002 keine rechtliche Möglichkeit für die Durchführung der Entgeltumwandlung, soll die zuständige arbeitsrechtliche Kommission eine andere Kasse festlegen, bei der die Entgeltumwandlung durchgeführt werden kann. Nimmt die zuständige Kommission diese Festlegung nicht vor,

hat auf Verlangen des Mitarbeiters der Dienstgeber festzulegen, dass die Entgeltumwandlung bei der KZVK Köln oder der Selbsthilfe VVaG durchzuführen ist.

5.1 Wandelt ein krankenversicherungspflichtig Beschäftigter Entgelt um, leistet der Arbeitgeber in jedem Monat, in dem Arbeitsentgelt umgewandelt wird, einen Zuschuss in Höhe von 13 % des jeweiligen sozialversicherungsfrei in die zusätzliche betriebliche Altersversorgung umgewandelten Betrages. Der Zuschuss wird vom Dienstgeber an die zuständige Altersvorsorgeeinrichtung abgeführt. Der Zuschuss wird nicht gewährt im Falle der Nettoumwandlung (Riester-Rente).

5.2 Für umgewandelte Beiträge, die unter Berücksichtigung des Höchstbetrages im Jahresdurchschnitt sozialversicherungspflichtig sind, besteht kein Anspruch auf Zuschuss. Der Zuschuss errechnet sich in diesem Fall aus dem höchstmöglichen zuschussfähigen Umwandlungsbetrag einschließlich des Zuschusses, so dass der Zuschuss zusammen mit den eingezahlten Beträgen des Beschäftigten die sozialversicherungsfreie Höchstgrenze erreicht. Für darüber hinaus umgewandelte Beträge besteht kein Anspruch auf Zuschuss. Diese darüber hinaus vom Beschäftigten umgewandelten Beträge sind ggf. entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu verbeitragen und zu versteuern.

5.3 Der Zuschuss ist spätestens zum Zahlungstermin des Dezembergehaltes fällig. Scheidet der Mitarbeiter vorher aus, ist der Zuschuss zum Zeitpunkt des Ausscheidens fällig. Aus abrechnungstechnischen und steuerlichen Gründen soll der Zuschuss einmal im Jahr gezahlt werden.

6. Der Anspruch auf Entgeltumwandlung besteht, solange er gesetzlich ermöglicht wird.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 27.10.2013

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 91 Ordnung zur Regelung der Leistungen an Praktikanten, Seminaristen und Diakone (Priesterkandidaten) des Bistums Essen

I. Die Ordnung zur Regelung der Leistungen an Praktikanten, Seminaristen und Diakone (Priesterkandidaten) des Bistums Essen vom 30.11.2001 erhält folgende neue Fassung:

Ordnung zur Regelung der Leistungen an Praktikanten, Seminaristen und Diakone (Priesterkandidaten) des Bistums Essen

§1
Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für folgende Priesterkandidaten des Bistums Essen:

1. Diplom-Theologen im Gemeindejahr vor der Diakonenweihe
2. Seminaristen im Presbyteratskurs im Bischöflichen Priesterseminar
3. Diakone in Vorbereitung auf das Priesteramt
4. Praktikanten / Priesterkandidaten während des Studiums, nach den Freisemestern, beim Gemeinde- und Schulpraktikum
5. Studienanfänger im Propädeutikum

§ 2
Leistungen

Die Priesterkandidaten des Bistums Essen erhalten mit dem Tag der Aufnahme ihrer Tätigkeit folgende Leistungen:

1. Eine Grundvergütung – Brutto nach Maßgabe des § 3
2. Freie Unterkunft (ggf. in Ausnahmefällen freie Wohnung) und freie Verpflegung
3. Eine vermögenswirksame Leistung nach Maßgabe der jeweils gültigen Verordnung über vermögenswirksame Leistungen an Priester ab dem Gemeindejahr (§1 Nr. 1.-3.)
4. Eine Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld), für Priesterkandidaten nach § 1 Nr.1 und Nr. 2 nach Maßgabe der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) in der jeweils gültigen Fassung, für Priesterkandidaten nach § 1 Nr. 3 nach Maßgabe der jeweils gültigen Regelungen, die für Priester nach § 10 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung gelten, Praktikanten nach § 1 Nr. 4 und 5 erhalten keine Sonderzuwendung
5. Krankheits- und Unfallfürsorge ab dem Tag der Diakonenweihe entsprechend den Regelungen der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung und der Beihilfeordnung für Priester ab dem Tag der Diakonenweihe.

Bis zum Tag der Diakonenweihe unterliegen Priesterkandidaten der gesetzlichen Sozialversicherungspflicht.

§ 3
Vergütung

Die Vergütung richtet sich für:

- die unter § 1 Nr. 1 und 2 genannten Priesterkandidaten nach der KAVO in der jeweils gültigen Fassung. Als Vergütung wird der Tabellenwert der EG 11 Stufe 1, unter Abzug des Sachbezugswertes gem. der Anlage 4 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung (zurzeit 445,-- €) gezahlt.
- die unter § 1 Nr. 3 genannten Priesterkandidaten nach der Priesterbesoldungsordnung des Bistums Essen in der jeweils gültigen Fassung. Als Vergütung wird der Tabellenwert nach P4 Stufe 6 dieser Ordnung gezahlt.
- Praktikanten nach § 1 Nr. 4 erhalten keine Grundvergütung sondern die Sachbezugsleistungen gem. Anlage 4 der Priesterbesoldungsordnung.
- Praktikanten im Propädeutikum erhalten zurzeit 650,-- €. Davon ist die Unterkunft im Bischöflichen Priesterseminar selbst zu tragen.

§ 4
Durchführungsvorschriften

1. Die Vergütung nach § 3 sowie die sonstigen Barleistungen nach § 2 werden nach Abzug der Steuerbeträge und ggf. der Sozialversicherungsbeiträge unter zusätzlicher Veranlagung des Wertes der Gewährung der freien Unterkunft und/oder der Verpflegung nach der jeweils gültigen Sachbezugsverordnung an den Priesterkandidaten durch Überweisung ausgezahlt. Für Diakone werden Beiträge zum Diasporahilfswerk sowie dem Versorgungsfond der Priester gem. Anlage 5 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung einbehalten.

2. Die freie Unterkunft und/oder Verpflegung wird gewährt, entweder im Priesterseminar zu Münster oder während des Gemeindepraktikums des Priesterkandidaten bzw. des Diakons in einer Kirchengemeinde von jenem Priester, dem der Priesterkandidat zugewiesen ist.

Dem Priester oder ggf. der Stelle der/die freie Unterkunft und/oder Verpflegung gewährt, wird zur Abgeltung der Aufwendungen von der Finanzbuchhaltung ein Erstattungsbetrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Anlage 4 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Essen ausgezahlt.

3. Soweit der Priesterkandidat die ihm zustehende freie Verpflegung vorübergehend (z.B. während eines Studienkurses, während des Urlaubs, wegen eines Krankenhausaufenthaltes o.ä.) nicht in Anspruch nehmen kann, ist nach Abschnitt C Nr. 3 der jeweils geltenden Anlage 4 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung zu verfahren.

4. Liegt zwischen dem Abschluss des Gemeindepraktikums und dem Eintritt oder Wiedereintritt in das Priesterseminar bzw. zwischen der Diakonenweihe und dem Wiedereintritt in das Gemeindepraktikum eine Übergangszeit von mehr als einer Woche, so erhält der Priesterkandidat von dem Erstattungsbetrag für die Gewährung der freien Unterkunft und/oder Verpflegung für die entsprechende Zeit den anteiligen Betrag mit seinen Bezügen durch die Finanzbuchhaltung Essen ausgezahlt. Dieser Betrag unterliegt der Versteuerung und ggf. der Sozialversicherungspflicht.

§ 5
Krankheits- und Unfallfürsorge

1. Für die Propädeutiker und Priesterkandidaten besteht bis zum Tag der Diakonenweihe Versicherungspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung.

Es besteht bis zum Tag der Diakonenweihe über das Bistum Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung bei der Verwaltungsbereifungsgenossenschaft in Hamburg.

2. Krankheits- und Unfallfürsorge wird ab dem Tag der Diakonenweihe in dem Umfang gewährt, wie sie den Priestern im Bistum Essen nach der jeweils gültigen Beihilfeordnung für Priester gewährt wird.

Voraussetzung für die Gewährung der Krankheitsfürsorge ist die ausreichende Krankenversicherung bei der PAX-FAMILIENFÜRSORGE-

Krankenversicherung, Doktorweg 2-4, 32752 Detmold.

Über Ausnahmen entscheidet das Bischöfliche Generalvikariat Essen.

Die Beiträge zur Krankenversicherung hat der Diakon selbst zu tragen.

3. Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit werden dem Priesterkandidaten nach § 1 Nr. 1 und 2 die Bezüge bis zur Dauer von sechs Wochen weitergezahlt. Ab der 7. Woche erhält der Priesterkandidat Krankengeld von seiner gesetzlichen Krankenkasse und vom Bistum einen Krankengeldzuschuss nach den Regelungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

Den Diakonen werden bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit die Bezüge nach den Regelungen, die für Priester des Bistums Essen gelten, weitergezahlt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Ordnung vom 30.11.2001 außer Kraft.

II. Die Anlage I (Grundvergütungen) zur Ordnung zur Regelung der Leistungen an Praktikanten, Seminaristen und Diakonen (Priesterkandidaten) des Bistums Essen vom 30.11.2001 zuletzt geändert am 14.07.2011 wird rückwirkend zum 01.01.2013 ersatzlos gestrichen.

Essen, 08.05.2013

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

L.S.

Ursula R. Kanther
Kanzlerin der Kurie

Nr. 93 Profanierungsdekret

Da der Betrieb der medizinischen Versorgung und Pflege im Marienhospital in Schwelm aufgegeben wird, verliert die darin befindliche Kapelle als heiliger Ort ihre Funktion (can. 1223 CIC) und wird auf Ersuchen der Propsteipfarrei St. Marien in Schwelm profanem Gebrauch zugeführt.

Somit verfüge ich daher wirksam zum 09.11.2013 die Profanierung der Kapelle (cc. 1224 § 2; 1212 CIC).

Die Ausstattung der Kapelle, über die eine Inventarliste anzulegen ist, geht in den Besitz der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus über und wird zur Einrichtung einer Kapelle im Schulzentrum Stoppenberg verwendet.

Essen, 05.11.2013

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

L.S.

Hans Herbert Hölsbeck
Bischöflicher Notar

Bekanntmachungen des Bischöflichen Generalvikariates

Nr. 93 Schließung des Bischöflichen Generalvikariates zwischen Weihnachten und Neujahr

Das Bischöfliche Generalvikariat bleibt in der Zeit vom 21.12.2013 bis zum 01.01.2014 geschlossen. Am 02.01.2014 stehen wir Ihnen wieder zur Verfügung.

Nr. 94 Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2013

Unter dem Leitwort "Anfang der Weisheit ist wahrhaftiger Hunger nach Bildung. Das Ziel der Bildung aber ist Liebe" (vgl. Weisheit 6,17) stellt Adveniat im Advent 2013 kirchliche Bildungsinitiativen in Lateinamerika in den Mittelpunkt. Adveniat geht es damit um weit mehr als um schulisches Lernen: Ganzheitliches Lernen umfasst auch eine Schulung des Herzens und der Seele.

Als Hilfe für die Adveniat-Aktion wurden vielfältige Materialien zum Thema "Kirchliche Bildungsinitiativen" von der Adveniat-Geschäftsstelle an alle Pfarrämter geschickt. Sie sollen der Vorbereitung von Gottesdiensten im Advent, der Kollekte an Weihnachten sowie der Öffentlichkeitsarbeit in den Gemeinden dienen. Durch ein gutes Kollektenergebnis wird Adveniat in die Lage versetzt, der Kirche in Lateinamerika zu helfen.

Die Adveniat-Aktion 2013 wird am 1. Adventssonntag, dem 01.12.2013, mit einem Gottesdienst im Dom zu Osnabrück eröffnet. Der Gottesdienst wird ab 10.00 Uhr live vom Deutschlandfunk und der Deutschen Welle übertragen. Als Video-Livestream wird er im Internet auf domradio.de und weltkirche.katholisch.de zu sehen sein. Für den 1. Adventssonntag (01.12.2013) bietet es sich an, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen, die Opferstöcke mit einem entsprechenden Hinweis aufzustellen und das Adveniat-Aktionsmagazin auszulegen. Für Ihren Pfarrbrief bietet Adveniat zahlreiche Gestaltungshilfen und einen Beileger an. Dem Pfarrbrief kann auch die Opfertüte beigelegt werden. Neu ist der Ratgeber "Die ‚Weihnachtschristen‘" mit praktischen Anregungen zur Gestaltung der Weihnachtsgottesdienste. Weitere Tipps für den Advent hält Adveniat auf der Internetseite www.advent-teilen.de bereit.

Am 3. Adventssonntag (15.12.2013) sollen in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Opfertüten für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen. Sie können ihre Gabe auch auf das Kollektenkonto des Bistums überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis "Weiterleitung an die Bischöfliche Aktion Adveniat e. V." zu vermerken.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich sicherlich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe. Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden vollständig bis spätestens zum 05.01.2014 auf das Konto 66 401 022 bei der Bank im Bistum Essen eG (BLZ 360 602 95), IBAN de31360602950066401022, BIC GENODED 1 BBE mit dem Vermerk "Adveniat 2013" zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei den Kollekten eingenommenen Mittel vollständig an die (Erz-) Diözesen abzuführen. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief an. Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Aktion 2013 erhalten Sie bei:

Bischöfliche Aktion Adveniat, Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Tel.: 0201 / 1756-208, Fax: 0201 / 1756-111 oder im Internet unter www.adveniat.de.

Nr. 95 Hinweise zur Durchführung der Aktion Dreikönigssingen

Segen bringen, Segen sein. Hoffnung für Flüchtlingskinder in Malawi und weltweit!

Malawi ist das Beispielland der 56. Aktion Dreikönigssingen

Zum 56. Mal werden rund um den 06.01.2014 bundesweit die Sternsinger unterwegs sein. "Segen bringen, Segen sein. Hoffnung für Flüchtlingskinder in Malawi und weltweit!" heißt das Leitwort der kommenden Aktion Dreikönigssingen, bei der in allen 27 deutschen Bistümern wieder Kinder und Jugendliche in den Gewändern der Heiligen Drei Könige von Tür zu Tür ziehen werden. Mit ihrem Motto machen die Sternsinger gemeinsam mit den Trägern der Aktion – dem Kindermissionswerk "Die Sternsinger" und dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – auf das Schicksal von Flüchtlingskindern in aller Welt aufmerksam.

Bei ihrer zurückliegenden Aktion sammelten die Mädchen und Jungen zum Jahresbeginn 2013 rund 43,7 Millionen Euro. Die beteiligten Gruppen in 11.604 Pfarrgemeinden, Schulen und Kindergärten erzielten damit das zweithöchste Ergebnis seit dem Start ihrer Aktion 1959. Mit den gesammelten Spenden können die Sternsinger erneut rund 2.000 Projekte für Not leidende Kinder in Afrika, Lateinamerika, Asien, Ozeanien und Osteuropa unterstützen. Durch ihr Engagement werden die kleinen und großen Könige zu einem Segen für benachteiligte Gleichaltrige in aller Welt.

46 Prozent der Flüchtlinge weltweit sind Kinder und Jugendliche

Im Mittelpunkt der aktuellen Aktion Dreikönigsingen steht das Thema Flucht. Nach Angaben des Flüchtlingshilfswerks der Vereinten Nationen (UNHCR) waren im vergangenen Jahr weltweit 45,2 Millionen Menschen auf der Flucht. 46 Prozent davon sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Ob in Afrika, Asien oder Lateinamerika: Die Sternsinger helfen Flüchtlingskindern in zahlreichen Ländern. Kinder, die wegen des Bürgerkriegs aus Syrien geflohen sind, erhalten Medikamente, Lebensmittel und Decken. In Südafrika oder im Kongo sorgen Projektpartner dafür, dass Flüchtlingskinder an ihren Zufluchtsorten zur Schule gehen können. Traumatherapie und Friedenserziehung stehen in ehemaligen Bürgerkriegsländern wie Sierra Leone oder Sri Lanka auf dem Programm. Örtlich rückt das Flüchtlingslager in Dzaleka im Beispielland Malawi (Ostafrika) in den Mittelpunkt der 56. Aktion. Knapp 17.000 Menschen leben in dem Lager, in dem die Sternsinger ebenfalls Schulprojekte und Programme zur Traumatherapie unterstützen.

„Wir sind herausgefordert, auf das Schicksal von Flüchtlingskindern aufmerksam zu machen und sie in geeigneten Projekten in aller Welt zu unterstützen“, so Prälat Dr. Klaus Krämer, Präsident des Kindermissionswerks „Die Sternsinger“. „Flüchtlingskinder haben meist Schlimmes erleben müssen, sie sind fern ihrer Heimat besonders gefährdet und verletzlich.“ Ihnen Hoffnung durch geeignete Projekte zu schenken, sei jedoch nur die eine Seite der Medaille. „Im südlichen Afrika liegt die durchschnittliche Verweildauer eines Flüchtlings in einem Lager bei 17 Jahren, die meisten bleiben jedoch bis zu 25 Jahre in einem Camp“, so Prälat Krämer. „Die internationale Staatengemeinschaft ist gefordert, diesen Menschen eine Perspektive zu eröffnen. Die Industrienationen des Nordens müssen dabei als Aufnahmeländer von Kriegs- oder Katastrophenflüchtlingsen noch mehr Verantwortung übernehmen.“

Gründe für Flucht, Vertreibung und Migration sind vielfältig

Kriege und Bürgerkriege, Religionszugehörigkeit oder ethnische Herkunft, Naturkatastrophen oder Armut und Hunger – die Gründe für Flucht, Vertreibung und Migration sind vielfältig. „Hier gilt es anzusetzen“, macht Pfarrer Simon Rapp, Bundespräses des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), deutlich. „Mit ihrem Engagement tragen die Sternsinger schließlich auch zum Aufbau gerechterer Strukturen in den Ländern der Einen Welt bei. Wo Projekte zur Friedenserziehung oder die Bildungsarbeit unterstützt werden, wo Menschen einen schonenden Umgang mit natürlichen Ressourcen von Kindesbeinen an lernen und wo eine medizinische Grundversorgung gesichert ist, da haben Gerechtigkeit, Frieden und Entwicklung einfach mehr Chancen. Und dann gibt es hoffentlich auch weniger Gründe für die Menschen, aus ihrer Heimat zu fliehen.“

Die Sternsinger setzen sich also folgerichtig nicht nur für Flüchtlingskinder ein. Straßenkinder, Aids-Waisen, Kindersoldaten, Mädchen und Jungen, die nicht zur Schule gehen können, denen Wasser, Nahrung und medizinische Versorgung fehlen, die in Kriegs- und Krisengebieten oder ohne ein festes Dach über dem Kopf aufwachsen – Kinder in über 100 Ländern der Welt werden jedes Jahr in Projekten betreut und versorgt, die mit Mitteln der Aktion unterstützt werden.

Rund 2.000 Projekte jährlich

Rund 2.000 Projekte in Afrika, Lateinamerika, Asien, Ozeanien und Osteuropa können die Sternsinger jährlich unterstützen. Und diese Projekte tragen nachhaltig zum Abbau ungerechter Strukturen in den Ländern der Einen Welt bei. Bildungsprojekte haben dabei einen besonderen Stellenwert. Primarschulen, Alphabetisierungsprogramme oder die Anschaffung von Schulmaterial sind wichtige Fördermaßnahmen. Eine abgeschlossene Schulbildung und eine qualifizierte Berufsausbildung sind für die Mädchen und Jungen oft die einzige Chance, den Teufelskreis von Armut, Arbeitslosigkeit und Kriminalität zu durchbrechen. Bildung wird damit zum Schlüssel der Entwicklung in den Ländern der so genannten Dritten Welt.

Eröffnung in Köln – Empfang beim Bundespräsidenten

Bundesweit eröffnet wird die 56. Aktion Dreikönigsingen am Montag, 30. Dezember, in Köln. 4.000 Sternsinger werden dazu erwartet. Pünktlich zum Dreikönigsfest am 6. Januar sind Sternsinger im Schloss Bellevue erneut bei Bundespräsident Joachim Gauck zu Gast. Am Dienstag, 7. Januar, empfängt Martin Schulz, Präsident des Europäischen Parlaments, in Brüssel Sternsinger-Delegationen aus Deutschland und aus weiteren europäischen Ländern.

Kontakt:

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“
 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 Thomas Römer
 Stephanstr. 35 – 52064 Aachen
 Tel.: 02 41 / 44 61-24 – Fax: -30
 mobil: 01 72 / 980 83 97
 E-Mail: roemer@kindermissionswerk.de
 Internet: www.kindermissionswerk.de

Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)
 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 Michael Kreuzfelder
 Carl-Mosterts-Platz 1 – 40477 Düsseldorf
 Tel.: 02 11 / 46 93-155 – Fax: -198
 mobil: 01 76 / 179 56 099
 E-Mail: mkreuzfelder@bdkj.de
 Internet: www.bdkj.de

Nr. 96 Weltmissionstag der Kinder 2013/2014 (Krippenopfer)

Kinder helfen Kindern – und ich bin dabei:
der "Weltmissionstag der Kinder 2013/14"
(Krippenopfer)

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk "Die Sternsinger" Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Gabe die Lebenssituation von Kindern in anderen Kontinenten zu verbessern. Kinder helfen Kindern – mit dieser Aktion geben sie ein lebendiges Beispiel für Solidarität und Hilfsbereitschaft. Aus vielen kleinen Gaben wird die große Hilfe für Kinder in Not.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Fest Erscheinung des Herrn, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26.12.2013 – 06.01.2014). Hierzu erhalten die Pfarrgemeinden eine entsprechende Anzahl von Spendenkästchen – in diesem Jahr wieder als Bastelbogen für eine Krippenszene –, Aktionsplakaten und Arbeitshilfen.

Das Thema des kommenden Weltmissionstags der Kinder ist die Sicherung der Ernährung für Kinder in Notgebieten am Beispiel Kolumbiens. Viele Kinder sind auf Mahlzeiten angewiesen, die sie in der Schule bekommen. Die Spenden der deutschen Kinder helfen, die Schulspeisungen sicherzustellen.

Spendenkästchen, Aktions- und Hinweisplakate sowie unterschiedliche Arbeitshilfen für Gemeinde, Kindertagesstätte und Schule sind kostenlos beim Kindermissionswerk "Die Sternsinger" zu beziehen.

Kindermissionswerk "Die Sternsinger" e.V.
Stephanstr. 35 · 52064 Aachen
Bestell-Telefon: 02 41 / 44 61-44
Bestell-Fax: 02 41 / 44 61-88
E-Mail: bestellung@kindermissionswerk.de
Internet: www.kindermissionswerk.de

Die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder bitten wir mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk "Die Sternsinger" auf dem üblichen Weg an die Finanzbuchhaltung zu überweisen. Ebenso bitten wir, das "Krippenopfer", das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Bischöflichen Aktion Adveniat zu achten. Auf die Aktion Dreikönigssingen, die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, wird in besonderen Ankündigungen hingewiesen.

Nr. 97 Afrikatag 2014

Am 01.01.2014 findet in unserer Diözese die Kollekte zum Afrikatag statt. Die Kollekte am Afrikatag wird seit mehr als 120 Jahren gehalten: anfangs, um Sklaven loszukaufen, heute, um Frauen und Männer auszubilden, die sich in der Nachfolge Jesu an die Seite der Armen und

Schwachen stellen. Ohne diese Ordensleute, Priester und Laienmitarbeiter hätten Millionen Menschen in Afrika keine Chance auf ein Leben in Würde.

Partnerland ist in diesem Jahr Burkina Faso. Ein trockenes Wüstenland mitten in der Sahelzone, das zu den ärmsten Ländern dieser Welt gehört. Die kleine, aber lebendige Kirche besitzt in Burkina Faso ein hohes Ansehen, ihr soziales Engagement reicht weit über die Kirchenmauern hinaus. Sie ist für alle Menschen da, gleich welcher Religion sie angehören.

Gut ausgebildete Priester und Ordensleute werden nicht nur in Burkina Faso gebraucht. Einheimische Priester, Ordensleute und Katechisten sind an vielen Orten Afrikas Wegbereiter in eine menschenwürdige Zukunft: in den Hungergebieten, wo Menschen Naturkatastrophen ausgeliefert sind, in den Bürgerkriegsregionen, wo Menschen auf der Flucht sind vor Gewalt und Terror, in den Gebieten, wo Menschen in eine zerstörte Heimat zurückkehren, in den Ländern, wo Menschen aufgrund ihres Glaubens benachteiligt und verfolgt werden.

Für diese Frauen und Männer, die sich oft ein Leben lang aus ihrem Glauben heraus in den Dienst ihrer Mitmenschen stellen, bittet missio am Afrikatag um Unterstützung.

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Durchführung der Afrikakollekte unterstützen sollen:

Plakat DIN A 3 – zum Aushang im Schaukasten
Plakat DIN A 2 – zum Aushang in der Kirche
Opfertüte zum Auslegen oder als Beilage im Pfarrbrief
Bausteine zur Gestaltung des Gottesdienstes

Weitere Informationen zum Afrikatag erhalten Sie direkt bei missio, Goethestr. 43, 52064 Aachen.
Tel. 0241/7507-399, E-mail: post@missio.de, Internet: www.missio-hilft.de
Materialbestellungen unter: Tel.: 0241/7507-350
E-Mail: bestellungen@missio.de

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 98 Gebetswoche für die Einheit der Christen

Das Thema der Gebetswoche 2014 für die Einheit der Christen lautet: "Ist denn Christus zerteilt?" (1 Kor 1, 1-17).

Begangen wird die Gebetswoche entweder als Gebetsoktav vom 19.01. bis 26.01.2014 oder zwischen Christi Himmelfahrt und Pfingsten.

Die offiziellen Texte (Gottesdienst und Tagesmeditationen) sowie weitere Materialien können herunter geladen werden unter: www.gebetswoche.de

Nr. 99 Personalnachrichten

Es wurden ernannt am:

- 15.10.2013 **O g r o d o w c z y k**, Benedikt, zum Geistlichen Leiter des KJG-Diözesanverbandes im Bistum Essen; nach Entpflichtung zum 31.12.2013 von seinem Amt als vicarius paroecialis mit dem Titel Kaplan der Propsteipfarrei St. Marien in Schwelm – Gevelsberg – Ennepetal und seiner Beauftragung, mit 50 % Beschäftigungsumfang schwerpunktmäßig in der Propsteigemeinde St. Marien in Schwelm zu arbeiten; zusätzlich zu seiner Ernennung als Geistlicher Leiter des KJG-Diözesanverbandes und seiner Aufgabe als Referent für Ministrantenpastoral zum Subsidiar der Gemeinde St. Nikolaus in Essen-Stoppenberg in der Pfarrei St. Nikolaus in Essen mit Wirkung vom 01.01.2014;
- 15.10.2013 **G e ß m a n n**, Andreas, zum vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Antonius in Essen und beauftragt mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge in der Gemeinde St. Mariä Empfängnis in Essen-Holsterhausen mit Wirkung vom 01.12.2013;
- 21.10.2013 **S t e i n e r**, Marcus, nach Entpflichtung zum 30.11.2013 von seiner Aufgabe als Gemeindefereferent an der Propsteipfarrei St. Marien in Schwelm – Gevelsberg – Ennepetal und seiner Beauftragung, in der Gemeinde Herz Jesu in Ennepetal schwerpunktmäßig zu arbeiten, zum Gemeindefereferenten mit Koordinierungsaufga-

ben in der Gemeinde Herz Jesu in Bochum-Werne an der Pfarrei Liebfrauen in Bochum mit Wirkung vom 01.12.2013;

- 28.10.2013 **P a h l**, P. Gregor Michael OPraem, zum vicarius paroecialis mit dem Titel Kaplan der Propsteipfarrei St. Johann in Duisburg-Hamborn und der Pfarrei St. Norbert in Duisburg-Hamborn.

Es wurden beauftragt am:

- 14.10.2013 **G ó m e z d e S e g u r a**, P. J. Alois, nach Entpflichtung zum 31.12.2013 von seiner Beauftragung mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge in der Gemeinde St. Elisabeth in Gelsenkirchen-Heßler und nach Bestätigung als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Joseph in Gelsenkirchen, ab dem 01.01.2014 mit dem Pastoralteam unter der Leitung des Pfarrers für die gesamte Pfarrei Verantwortung wahrzunehmen;
- 15.10.2013 **N e u m a n n**, Elvira, nach Bestätigung ihrer Aufgabe als Gemeindefereferentin an der Pfarrei St. Joseph in Gelsenkirchen, als Gemeindefereferentin mit Koordinierungsaufgaben an der Gemeinde St. Elisabeth in Gelsenkirchen-Heßler mit Wirkung vom 01.01.2014;
- 16.10.2013 **H e r b e r h o l d**, Peter, nach Entpflichtung zum 30.11.2013 von seiner Beauftragung mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge in der Gemeinde Herz Jesu in Ennepetal in der Propsteipfarrei St. Marien in Schwelm – Gevelsberg – Ennepetal, aber unter Beibehaltung seines Amtes als Vertreter des Pfarrers der Propsteipfarrei St. Marien in Schwelm – Gevelsberg – Ennepetal bis zum 28.02.2014 und nach Bestätigung als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Propsteipfarrei St. Marien in Schwelm – Gevelsberg – Ennepetal, ab dem 01.12.2013 mit dem Pastoralteam unter der Leitung des Pfarrers für die gesamte Pfarrei Verantwortung wahrzunehmen;

- 16.10.2013 N i e d e r, Michael, nach Entpflichtung zum 30.11.2013 von seiner Beauftragung mit der Krankenhausseelsorge am HELIOS Klinikum Schwelm und nach Bestätigung seiner Aufgabe als Diakon an der Propsteipfarrei St. Marien in Schwelm – Gevelsberg – Ennepetal, zum Diakon mit Koordinationsaufgaben an der Gemeinde Herz Jesu in Ennepetal mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % mit Wirkung vom 01.12.2013. Seine Tätigkeit als Bischöflicher Beauftragter für den Ständigen Diakonat mit 50 % Beschäftigungsumfang bleibt unverändert;
- 22.10.2013 F e y, Michael, nach Entpflichtung zum 31.12.2013 von seiner Beauftragung mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge in der Gemeinde St. Ludgerus in Gelsenkirchen-Buer und nach Bestätigung als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Propsteipfarrei St. Urbanus in Gelsenkirchen, ab dem 01.01.2014 mit dem Pastoralteam unter der Leitung des Pfarrers für die gesamte Pfarrei Verantwortung wahrzunehmen.
- Es wurden entpflichtet am:
- 27.09.2013 E i s e n b a r t, P. Peter OMI, von seinem Amt als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Propsteipfarrei St. Augustinus in Gelsenkirchen und der Beauftragung mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge in der Gemeinde Herz Jesu in Gelsenkirchen-Hüllen zum 30.09.2013;
- 04.10.2013 S t e i n r ö t t e r, Bernhard, von seinem Amt als Diözesanpräses des Kolpingwerkes im Bistum Essen, bei gleichzeitiger Erhöhung des Beschäftigungsumfangs als Pastor der Pfarrei St Hippolytus in Gelsenkirchen und Beauftragung mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge in der Gemeinde Liebfrauen in Gelsenkirchen-Buer-Beckhausen von 50 % auf 100 % zum 13.10.2013;
- 14.10.2013 G r u ß, Hans-Dieter, von seiner Beauftragung mit der seelsorglichen Begleitung der Inhaftierten in der Justizvollzugsanstalt Bochum zum 31.10.2013;
- 21.10.2013 E i l h a r d, P. Heinrich OSB, von seinem Amt als Pastor der Pfarrei St. Marien in Oberhausen und seiner Beauftragung mit der Krankenhausseelsorge an den Kath. Kliniken Oberhausen gGmbH, Betriebsteil St. Josef-Hospital und Betriebsteil St. Marien-Hospital, sowie mit der Wahrnehmung von priesterlichen Diensten am Evangelischen Krankenhaus Oberhausen. Gleichzeitig von seiner Aufgabe als rector ecclesiae der Kapellen in den Kath. Kliniken Oberhausen, Betriebsteil St. Josef-Hospital und Betriebsteil St. Marien-Hospital zum 31.12.2013.
- Es wurden entpflichtet und in den Ruhestand versetzt am:
- 04.10.2013 G o s s e l k e, Hans Peter, von seinem Amt als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Propsteipfarrei St. Clemens in Oberhausen sowie von seiner Beauftragung mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge in der Gemeinde St. Josef in Oberhausen-Sterkrade-Schmachendorf zum 30.11.2013;
- 22.10.2013 A l s h u t, Bernhard, von seinem Amt als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Antonius in Essen sowie von seiner Beauftragung mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge in der Gemeinde St. Elisabeth in Essen-Frohnhausen zum 31.10.2013.